

Mittwoch, 6. September 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 25)

Anhang I Buchstabe i

- | | |
|---|---|
| i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Plans oder Programms; | i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Plans oder Programms und der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf die Umwelt; |
|---|---|

5. MEDA: Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 *

A5-0204/2000

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (KOM(1999) 494 – C5-0023/2000 – 1999/0214(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION⁽¹⁾ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Erwägung 1a (neu)

(1a) Auf der politischen und wirtschaftlichen Agenda der Europäischen Union besteht ein unannehmbares Missverhältnis zwischen der absoluten Priorität, die der Erweiterung der Europäischen Union um die nord-, mittel- und osteuropäischen Länder eingeräumt wird, und der Bedeutung, die dem Prozess von Barcelona, bei dem in den letzten Jahren keine bedeutenden Fortschritte zu verzeichnen waren, beigemessen wird.

(Abänderung 2)

Erwägung 1b (neu)

(1b) In Artikel 3 des EU-Vertrags heißt es, dass die Union auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik achtet.

(Abänderung 3)

Erwägung 2

(2) In den Außenbeziehungen der Europäischen Union wird die Mittelmeerregion als vorrangig eingestuft, und die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Partnerländer im Mittelmeerraum stellt eine immer größere Herausforderung dar.

(2) In den Außenbeziehungen der Europäischen Union wird die Mittelmeerregion als vorrangig **und von strategischer Bedeutung** eingestuft, und die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Partnerländer im Mittelmeerraum stellt eine immer größere Herausforderung dar. **Die bisher zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechen weder den Zielen noch kann mit ihnen eine effiziente Durchführung erreicht werden.**

⁽¹⁾ ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 4.

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS(Abänderung 4)
Erwägung 2a (neu)

(2a) Der Dialog zwischen den Kulturen und den Gesellschaften muss vertieft werden, und dabei müssen insbesondere die Bildungsmaßnahmen, die Entwicklung und die dezentralisierte Zusammenarbeit unterstützt werden.

(Abänderung 5)
Erwägung 3a (neu)

(3a) Die regionale Zusammenarbeit muss unbedingt durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen sowie durch größere politische und technische Unterstützung verstärkt werden, angefangen bei einigen bereits konsolidierten Gebieten wie dem arabischen Maghreb.

(Abänderung 6)
Erwägung 4a (neu)

(4a) Es ist unbedingt erforderlich, dass die neue MEDA-Verordnung eine ausgewogene und nachhaltige politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Berücksichtigung der Umweltbelange gewährleistet, wobei die Beteiligung der Bürgergesellschaft an der Ausarbeitung und Evaluierung der Programme und Projekte sichergestellt und dabei der Bedeutung von Kleinprojekten Rechnung getragen werden muss.

(Abänderung 7)
Erwägung 5

(5) Im Zeitraum 1995-1998 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 zufrieden stellend durchgeführt, *doch* müssen die Entscheidungsverfahren jetzt gestrafft werden, um eine effizientere Durchführung der Unterstützung seitens der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(5) Im Zeitraum 1995-1998 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 **wenig** zufriedenstellend durchgeführt, **daher** müssen die Entscheidungsverfahren jetzt gestrafft werden, um eine effizientere Durchführung der Unterstützung seitens der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(Abänderung 8)
Erwägung 8a (neu)

(8a) Die Finanzhilfe für nationale Programme zu Gunsten der Türkei im Rahmen des MEDA-Programms sollte in die Rubrik 7 verlagert werden, sobald mit diesem Land ein Heranführungsinstrument vereinbart worden ist.

(Abänderung 9)
Erwägung 10

(10) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften errichtet einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für alle Bereiche der Eigenmitteleinnahmen und der Ausgaben der Gemeinschaften; die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und

(10) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften errichtet einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für alle Bereiche der Eigenmitteleinnahmen und der Ausgaben der Gemeinschaften; die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

anderen Unregelmäßigkeiten wird auf alle Bereiche der Gemeinschaftsaktivitäten angewendet, unbeschadet der Bestimmungen der spezifischen Gemeinschaftsregeln für die verschiedenen Politikgebiete.

anderen Unregelmäßigkeiten wird auf alle Bereiche der Gemeinschaftsaktivitäten angewendet, unbeschadet der Bestimmungen der spezifischen Gemeinschaftsregeln für die verschiedenen Politikgebiete; **dabei muss sichergestellt sein, dass die Europäische Investitionsbank ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999⁽¹⁾ in vollem Umfang nachkommt.**

⁽¹⁾ ABL L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

(Abänderung 10)

Erwägung 11

(11) *Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen **Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2** des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sind, sollten diese Maßnahmen nach dem **Verwaltungsverfahren des Artikels 4** des Beschlusses erlassen werden.*

(11) **Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß Artikel 274 des EG-Vertrags in eigener Verantwortung aus.** Die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen **sind vor allem finanzieller Natur und fallen damit in die alleinige Verantwortung der Kommission. Das Beratungsverfahren, das in Artikel 3** des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse **vorgesehen ist, ist das geeignetste Verfahren für die Annahme solcher Maßnahmen.**

(Abänderung 11)

Erwägung 11a (neu)

(11a) **Die Transparenz der Verfahren und der Tätigkeit der Kommission wird durch das Verwaltungsreformprogramm gewährleistet.**

Der interinstitutionelle Dialog und Informationsaustausch muss als unabdingbare Voraussetzung aller neuen Verfahren sichergestellt werden.

(Abänderung 12)

Erwägung 12a (neu)

(12a) **Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 8. Oktober 1998 zur Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in Einwanderungsfragen⁽¹⁾ und vom 30. März 2000 zur Mittelmeerpolitik⁽²⁾ den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 geändert wird, um seinem Standpunkt und seinen Leitlinien Rechnung zu tragen.**

⁽¹⁾ ABL C 328 vom 26.10.1998, S. 184.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 13)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 1 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

1. Artikel 1 Absatz 3 wird gestrichen.

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms für den Zeitraum 2000-2006 entspricht real mindestens dem gleichen Betrag wie für den vorhergehenden Zeitraum.

85 % des Jahreshaushalts sind der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Ländern vorbehalten; 15 % des Jahreshaushalts sind der regionalen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und mindestens zwei Mittelmeerländern gewidmet.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

(Abänderung 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

Artikel 2 Absätze 1a (neu) und 2 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

1a. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 1a wird eingefügt:

(1a) Mit dieser Verordnung soll durch die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen ein Beitrag zur Durchführung von Initiativen von gemeinsamem Interesse in den drei Bereichen der Zusammenarbeit zwischen Europa und dem Mittelmeerraum geleistet werden: Stärkung der politischen Stabilität und der Demokratie, Schaffung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer und Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter Berücksichtigung der Vorbereitung von Humanressourcen und der Anpassung des Produktivsystems sowie der humanen und kulturellen Dimension.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Diese Stützungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung des langfristigen Ziels der nachhaltigen Entwicklung, der Stabilität und des Wohlstands, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsreform, nachhaltiger wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Umweltschutz sowie regionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit, ergriffen. Die Ziele und Modalitäten dieser Verfahren sind in Anhang II wiedergegeben.

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 17)

ARTIKEL 1 NUMMER 1b (neu)

Artikel 4 Absätze 1 und 2 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

1b. In Artikel 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Die Kommission gewährleistet eine wirksame Koordinierung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gewährten Unterstützung, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsprogramme zu verbessern. Diese Koordinierung erfolgt im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustauschs, vor allem in Bezug auf die Richtprogramme und die Projekte. Darüber hinaus fördert sie die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstituten, den Kooperationsprogrammen der Vereinten Nationen und anderen Gebern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen können von der Gemeinschaft entweder allein oder in Form einer Kofinanzierung mit den Partnern im Mittelmeerraum selbst oder mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Bank einerseits bzw. mit Drittländern oder multilateralen Einrichtungen andererseits finanziert werden. Die Kofinanzierung der Initiativen, insbesondere derer auf regionaler Ebene, wird durch die Einbeziehung möglichst vieler Träger angestrebt.

(Abänderung 19)

ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE -a (neu)

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

-a) In Absatz 2 erhält Unterabsatz 3 folgende Fassung:

Die Programme können unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen, der Fortschritte der Mittelmeerpartner in den Bereichen Strukturreform, industrielle Entwicklung, gesamtwirtschaftliche Stabilisierung und soziale Entwicklung sowie der Ergebnisse der Zusammenarbeit im Rahmen der neuen Assoziierungsabkommen geändert werden.

(Abänderung 20)

ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE a

Artikel 6 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

In Abhängigkeit von der Marktlage beläuft sich die Zinsvergütung auf 1 % bis 3 %.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinschaftsfinanzierung kann insbesondere die Form nicht rückzahlbarer Beihilfen oder von Risikokapital annehmen. Was die Maßnahmen der Zusammenarbeit im Bereich Umwelt anbetrifft, so kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bei den Darle-

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

hen, die von der Bank aus Eigenmitteln gewährt werden, die Form von Zinszuschüssen annehmen; dies gilt ohne Unterschied für alle Mittelmeerpartner.

(Abänderung 21)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE a

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

(1) Mit den nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen können die Ausgaben für Einfuhren von Waren und Dienstleistungen sowie die für die Durchführung der Projekte und Programme notwendigen lokalen Ausgaben gedeckt werden. Eine direkte Budgethilfe zu Gunsten des Empfängerlandes kann ebenfalls geleistet werden, um die Wirtschaftsreformen zu unterstützen. Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.

(1) Mit den **in** dieser Verordnung **vorgesehenen** Maßnahmen können die Ausgaben für Einfuhren von Waren und Dienstleistungen sowie die für die Durchführung der Projekte und Programme notwendigen lokalen Ausgaben gedeckt werden. **Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Partnerländern, dass die im Zuge der Durchführung eines durch die Gemeinschaft finanzierten Projekts in das Partnerland importierten Lieferungen nicht verzollt werden müssen.** Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.

(Abänderung 22)

ARTIKEL 1 NUMMER 4a (neu)

Artikel 8 Absätze 4 und 7 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

4a. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Kommission stellt in Absprache mit den Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie in den MEDA-Partnerländern auf Wunsch eine vollständige Dokumentation sowie sämtliche sonstigen Informationen zum MEDA-Programm und zu den Voraussetzungen für eine Beteiligung daran zur Verfügung.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Ergebnisse der Ausschreibungen einschließlich Informationen über die Anzahl der eingegangenen Angebote, das Datum der endgültigen Auftragserteilung, den Namen und die Adresse des Anbieters, der den Zuschlag erhalten hat, und der im Vertrag festgelegte Preis werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(Abänderung 24)

ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE a

Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

a) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

a) Die Absätze **1**, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Leitlinien für die Richtprogramme nach Artikel 5 Absatz 2 werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission und im Anschluss an den Dialog mit

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die Richtprogramme, die Finanzierungspläne und jede Änderung dieser Programme oder Pläne werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 erlassen.

(3) Finanzierungsbeschlüsse, die nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank und das Risikokapital betreffen *und die nicht von den nationalen und regionalen Finanzierungsplänen abgedeckt sind*, werden einzeln erlassen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 unbeschadet dessen Absatz 4.

(4) Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Absatz 3, die 2 000 000 EUR nicht übersteigen, werden von der Kommission erlassen, wenn sie Teil einer Gesamtzuwendung sind. Eine Gesamtzuwendung wird nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen. Der durch Artikel 11 Absatz 1 errichtete Ausschuss wird *systematisch und umgehend* über Finanzierungsbeschlüsse, die 2 000 000 EUR nicht übersteigen, informiert, *in jedem Fall vor seiner nächsten Sitzung*.

den betreffenden Mittelmeerpartnern sowie nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Die Kommission übermittelt mit ihren Vorschlägen zur Unterrichtung ihre Gesamt-Finanzplanung, wobei insbesondere der Gesamtbetrag der nationalen und regionalen Richtprogramme sowie die Aufschlüsselung des im Rahmen dieser Programme festgelegten Gesamtbetrags nach Empfängerländern und vorrangigen Bereichen angege- ben werden.

(2) Die Richtprogramme, die Finanzierungspläne und jede Änderung dieser Programme oder Pläne werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 erlassen.

(3) Finanzierungsbeschlüsse, die nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank und das Risikokapital betreffen, werden einzeln erlassen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 unbeschadet dessen Absatz 4.

(4) Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Absatz 3, die **5 000 000** EUR nicht übersteigen, werden von der Kommission erlassen, wenn sie Teil einer Gesamtzuwendung sind. Eine Gesamtzuwendung wird nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen. Der durch Artikel 11 Absatz 1 errichtete Ausschuss wird **im Voraus über die Absicht der Kommission** informiert, Finanzierungsbeschlüsse, die **5 000 000** EUR nicht übersteigen, **zu fassen. Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann der Ausschuss Beschlüsse über Einzelprojekte fassen.**

(Abänderung 27)

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 10 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

(2) Bei Finanzierungsbeschlüssen nach dieser Verordnung und bei den in Artikel 15 genannten Bewertungen trägt die Kommission den in der Haushaltsordnung genannten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und insbesondere der Sparsamkeit der optimalen Kosteneffektivität Rechnung.

(2) Bei Finanzierungsbeschlüssen nach dieser Verordnung und bei den in Artikel 15 genannten Bewertungen trägt die Kommission den in der Haushaltsordnung genannten Grundsätzen **der Garantie der Informationen und** der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und insbesondere der Sparsamkeit der optimalen Kosteneffektivität Rechnung.

(Abänderung 28)

ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 11 Absätze 2 und 3 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das *Verwaltungsverfahren* nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG *unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3* anzuwenden.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das **Beratungsverfahren** nach Artikel **3** des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3a) Ein Vertreter der Bank nimmt an dem Verfahren im Ausschuss ohne Stimmrecht teil.

(2a) Das Europäische Parlament wird von der Kommission regelmäßig über die Arbeiten des Ausschusses unterrichtet. Zu diesem Zweck erhält es die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse, die Sitzungsprotokolle und die Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten. Außerdem wird das Europäische Parlament regelmäßig unterrichtet, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen übermittelt.

(3) Der in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3a) Ein Vertreter der Bank nimmt an dem Verfahren im Ausschuss ohne Stimmrecht teil.

(3b) Einzelne Finanzierungsbeschlüsse werden dem Ausschuss von der Kommission auf keinen Fall vorgelegt.

(Abänderung 29)

ARTIKEL 1 NUMMER 8 BUCHSTABE *ba* (neu)
Artikel 15 Absatz 3a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

ba) Es wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

(3a) Wenn Vorhaben gegen international anerkannte Umweltnormen verstoßen, können die Kommission und die Europäische Investitionsbank ihre Zahlungen aussetzen und (nach unten) korrigieren.

(Abänderung 14)

ARTIKEL 1 NUMMER 8 BUCHSTABE *c*
Artikel 15 Absatz 6 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

c) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Kommission unterbreitet vor dem 30. Juni 2001 Vorschläge zur Änderung der Verordnung, mit denen den Außenstellen der Kommission im Rahmen der Dezentralisierung weitreichende Managementbefugnisse übertragen werden, was mit ihrer spürbaren personellen Aufstockung einhergehen muss.

(Abänderung 30)

ARTIKEL 1 NUMMER 8a (neu)
Artikel 16 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

8a. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

Fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Zusammenarbeit, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments entscheiden, die Unterstützung eines Partnerlandes auszusetzen.

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 31)

ANHANG NUMMER – 1 (neu)

Anhang II Teil I Buchstabe a zweiter und dritter Spiegelstrich (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

- **1. In Teil I Buchstabe a erhalten der zweite und dritte Spiegelstrich folgende Fassung:**
- **Öffnung der Märkte und Förderung von Investitionen, der industriellen Zusammenarbeit und des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mittelmeerpartnern sowie den Mittelmeerpartnern untereinander;**
- **Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, gegebenenfalls einschließlich der Finanz- und Besteuerungssysteme;**
- **Schaffung von Finanzinstrumenten zur Verbesserung der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Europäischen Union und der Mittelmeerpartner.**

(Abänderung 32)

ANHANG NUMMER – 1 (neu)

Anhang II Teil I Buchstabe a Unterabsätze 1a bis 1c (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

Zur Durchführung der in Anhang II vorgesehenen Initiativen der industriellen Zusammenarbeit sorgt die Europäische Union für die Schaffung eines Programms, das die Finanzierung von Vorhaben ermöglicht, bei denen mindestens ein europäisches Unternehmen und mindestens ein Unternehmen der Mittelmeerpartner beteiligt sind. Die Europäische Kommission legt nach Absprache mit den Partnern aus dem Mittelmeerraum die operationellen Aspekte der Durchführung dieses Programms fest, einschließlich der Kriterien für die Förderungswürdigkeit und der Auswahlkriterien, der zulässigen Kosten, der Kofinanzierung (bis zu 80 % der zulässigen Kosten), sowie der Kriterien der Rechnungslegung und der Bewertung.

Vorrang erhalten Projekte der industriellen Zusammenarbeit, die auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Verbesserung der innovativen Fähigkeiten der KMU, auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Entwicklung zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Technologien ausgerichtet sind. Die Europäische Kommission veröffentlicht zusammen mit den Antragstellern spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, wobei auch die Unternehmen zur direkten Teilnahme aufgefordert werden, die innerhalb kürzester Fristen auf der Grundlage von vorab festgelegten Kriterien und je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausgewählt werden.

Die Finanzierung der ausgewählten Vorschläge erfolgt durch Subventionsverträge.

(Abänderung 33)

ANHANG NUMMER 1

Anhang II Teil I Buchstabe b erster bis dritter Spiegelstrich (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

- Mithilfe der Stützungsprogramme sollen die wichtigsten finanziellen Gleichgewichte wiederhergestellt oder gegebenenfalls konsolidiert sowie die für ein beschleunigtes Wachstum förderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen, *gleichzeitig aber auch die Lebensbedingungen*
- Mithilfe der Stützungsprogramme sollen die wichtigsten finanziellen Gleichgewichte wiederhergestellt oder gegebenenfalls konsolidiert sowie die für ein beschleunigtes Wachstum förderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, **wodurch die Lebensverhältnisse**

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

der Bevölkerung verbessert werden. Die Stützungsprogramme können auch Hilfe bei den Reformen der Schlüssel-sektoren zur Schaffung einer Freihandelszone mit der Gemeinschaft leisten.

- Die Stützungsprogramme sind an die besondere Situation jedes Landes angepasst und tragen den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen Rechnung.
- Die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, mit denen insbesondere die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden sollen, die der wirtschaftliche Umstrukturierungsprozess und die Einrichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeerraum auf sozialer Ebene und auf der Ebene der Beschäftigung insbesondere für benachteiligte Gruppen der Bevölkerung haben kann.

der Bevölkerung verbessert **werden sollen**. Die Stützungsprogramme **tragen** auch **zu** den Reformen der Schlüssel-sektoren zur Schaffung einer Freihandelszone mit der Gemeinschaft **bei**.

- Die Stützungsprogramme sind an die besondere Situation jedes Landes angepasst und tragen den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen Rechnung.
- Die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, **die** insbesondere **den wirtschaftlichen** Umstrukturierungsprozess und die Einrichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeerraum auf sozialer Ebene und auf der Ebene der Beschäftigung **begleiten sollen**. **Sie sollen die negativen Auswirkungen ausgleichen, die dieser Prozess auf sozialer Ebene und auf der Ebene der Beschäftigung, insbesondere auf die am stärksten benachteiligten sozialen Gruppen und Bevölkerungsschichten haben kann.**

(Abänderung 34)

ANHANG NUMMER 1

Anhang II Teil I Buchstabe b vierter Spiegelstrich (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

- Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Transchen in Form einer direkten Budgethilfe abhängig vom Grad der Einhaltung der im Unterstützungsprogramm vereinbarten Ziele und/oder Sektorziele.
- Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Transchen in Form einer direkten Budgethilfe abhängig vom Grad der Einhaltung der im Unterstützungsprogramm vereinbarten Ziele und/oder Sektorziele. **Eine rasche Auszahlung ist eines der Hauptmerkmale der Unterstützungsprogramme.**

(Abänderung 35)

ANHANG NUMMER 2

Anhang II Teil II elfter Gedankenstrich (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

2. Teil II 11. Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
 2. Teil II erhält folgende Fassung:
- II. Die Förderung eines ausgewogeneren wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:**
- **Beteiligung der Bürger und der Zivilgesellschaft an der Durchführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;**
 - **Beitrag zur Verbesserung der Sozialdienste, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Familienplanung, Wasserversorgung, Sanierung und Wohnraumversorgung, indem die Ausarbeitung einer Strategie und von Modellprojekten gefördert wird;**
 - **Bekämpfung der Armut;**
 - **Harmonische und integrierte ländliche Entwicklung, Stadtentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen in städtischen Gebieten;**

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

-
- Verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei und bestandserhaltende Nutzung der Meeresressourcen;
 - Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität unter besonderer Berücksichtigung des Vorsichts- und des Vorsorgeprinzips bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch verstärkte Zusammenarbeit im Umweltbereich, insbesondere im Rahmen des kurz- und mittelfristigen Aktionsplans für die Umwelt (SMAP);
 - Anpassung der wirtschaftlichen Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energie, ländliche Entwicklung, Informationstechnologien und Telekommunikation;
 - Integrierte Entwicklung der Humanressourcen in Ergänzung der Programme der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der industriellen und landwirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie Verbesserung des Potenzials bei der wissenschaftlichen und technologischen Forschung;
 - Stärkung und Verteidigung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere durch die Zusammenarbeit der in der Europäischen Gemeinschaft und den Mittelmeerländern anerkannten Organisationen, Stiftungen und Einrichtungen;
 - Kulturelle Zusammenarbeit und Jugendaustausch;
 - Aufnahme von noch in Ausbildung stehenden Studenten zur Förderung ihrer späteren Beschäftigung in ihren Herkunftsländern sowie Aufnahme junger Praktikanten in europäischen Unternehmen auf der Basis von Zeitverträgen;
 - Förderung, Ausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen; in diesem Sinne wird die geschlechtsspezifische Dimension bei allen Initiativen im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt;
 - gegebenenfalls Übertragung der Verwaltung und Ausführung von kleineren Projekten an die Außenstellen der Europäischen Gemeinschaft in den Partnerländern;
-
- Zusammenarbeit und technische Unterstützung, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Kampf gegen illegale Migration einschließlich der Rückführung von illegalen Personen *und Menschenhandel* zu stärken, die Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen wie auch der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen einschließlich des illegalen Drogenhandels.
 - Zusammenarbeit und technische Unterstützung, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Kampf gegen illegale Migration einschließlich der Rückführung von illegalen Personen zu stärken;

Mittwoch, 6. September 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen wie auch der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen einschließlich des illegalen Drogenhandels **und des Menschenhandels.**

(Abänderung 38)

ANHANG NUMMER 2a (neu)
Anhang II Teil III (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

2a. Teil III wird wie folgt geändert:

- Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - a) Schaffung und Entwicklung von Strukturen für die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerpartnern sowie zwischen den Mittelmeerpartnern und der Union und ihren Mitgliedstaaten;
- Es wird folgender neuer Buchstabe aa eingefügt:
 - aa) Zusammenarbeit in internationalen Organisationen, insbesondere der Welthandelsorganisation und der Internationalen Arbeitsorganisation;
- Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - d) Austausch zwischen den Bürgergesellschaften der Union und der Mittelmeerpartner insbesondere durch die Verstärkung der Maßnahmen, die im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit durchgeführt werden; diese
 - hat zum Ziel, die nichtstaatlichen Empfänger der Gemeinschaftshilfe zu bestimmen;
 - wird insbesondere die Vernetzung von Universitäten und Wissenschaftlern, von lokalen Gebietskörperschaften, Verbänden sowie wissenschaftlichen und politischen Stiftungen, Gewerkschaften, Privatunternehmern und nichtstaatlichen Organisationen sowie der Medien und kulturellen Einrichtungen im weiten Sinne und der anderen in Abschnitt IV genannten Einrichtungen umfassen.

Die Programme müssen darauf ausgerichtet sein, die Beteiligung und Herausbildung der Bürgergesellschaft in den Partnerländern voranzutreiben, und zwar insbesondere durch Förderung der Information zwischen den Netzen sowie der Dauerhaftigkeit der Beziehungen zwischen den Netzpartnern.